Satzung
der Gemeinde Grabenstätt
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 6),
2. Bestattungsgebühren (§ 7),
3. Sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für die Beteiligten und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
4. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (§ 37 der Friedhofs- und Bestattungssatzung),
5. im Fall des § 3 Abs. 3 mit der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.

§ 5
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Alle nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren sind öffentliche Abgaben und werden von der Gemeinde mittels Gebührenbescheid festgestellt. Die Grabgebühren sind für die Grabnutzungszeit im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins erfolgt gebührenpflichtige Mahnung. Nach fruchtloser Mahnung wird das kostenpflichtige Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt.

Zweiter Teil

Die Gebühren im Einzelnen

§ 6
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für die gesamte Nutzungszeit für

1.	ein Einzelgrab	525,00 €,
2.	ein Familiengrab	825,00 €,
3.	ein Urnenreihengrab (inkl. Urnenschacht)	400,00 €,
4.	eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage	1.000,00 €,
5.	eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte	700,00 €,
6.	eine Urnenbestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage	400,00 €,
7.	eine Urnenbestattung in der Grabanlage „Lebensweg“	600,00 €.

In den Gebühren nach Nrn. 1 bis 3 sind die Herstellungskosten für die Fundamente der Grabmale sowie das Abräumen der Grabhügel enthalten. Für Belegungen im Sternenkindergrab wird keine Grabgebühr erhoben.

(2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts mit den Maßgaben, dass

1. für jedes angefangene Jahr der Jahressatz berechnet wird und
2. Verlängerungen, die nicht durch einen Sterbefall veranlasst werden, wenigstens fünf Jahre betragen müssen.

(3) Die Kosten für die Grabeinfassung betragen

1.	für Einzelgräber	127,00 €,
2.	für Familiengräber	153,00 €,
3.	für Urnenreihengräber	102,00 €.

In diesen Gebühren sind die Kosten für das Setzen der Grabumfassung durch die Gemeinde mit enthalten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

1.	bei der Beisetzung	65,00 €
2.	bei der Beerdigung	65,00 €
3.	für die organisatorische Dienstleistung je Sterbefall	85,00 €

Diese Gebühren gelten bei Urnenbestattungen entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

1.	bei normalen Erdbestattungen	590,00 €
2.	zusätzlich bei Tieferlegung einer Grabsohle	180,00 €
3.	bei Urnenbestattungen im Baumgrab, Urnenstelenanlage, Gemeinschaftsgrab und Sternenkindergrab	170,00 €
4.	bei Urnenbestattungen in Erdgräbern, Urnenreihengrab und Lebensweg	210,00 €
5.	Grabdekoration mit Grünmatten/vorhandenen Blumen	140,00 €
6.	Abtransport überschüssiges Erdreich	95,00 €
7.	Abbau von Steineinfassungen	85,00 €
8.	Erschwerniszuschlag (Frost, Wurzeln, Altfundamente), je Std.	95,00 €
9.	Mehraufwand Facharbeiter (Schneeräumen, Sonstiges), je Std.	60,00 €

(3) Bei Exhumierungen werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die Gebühren nach Absatz 2 erhoben. Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird für die Bergung der sterblichen Überreste (Entnahme der Leiche bzw. der Gebeine) eine Gebühr von 300,00 € erhoben. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 beinhaltet auch die Entnahme der Urne bzw. der sterblichen Überreste.

(4) Bei Umbettung innerhalb des Friedhofes gelten für das Öffnen und Schließen des neuen Grabes die Gebührensätze nach Absatz 2, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3.

(5) Für Mehrleistungen und sonstige Sachleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(6) Soweit mit der Durchführung der Tätigkeiten nach den Absätzen 1 mit 5 Umsatzsteuer als Vorsteuer erhoben wird, werden im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer diese Gebührensätze jeweils unter Berücksichtigung des neuen Steuersatzes erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt ferner für die mit der Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen entsprechend der gemeindlichen Kostensatzung und dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 9
Inkraftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grabenstätt vom 05.08.2016 außer Kraft.

Grabenstätt, den 05.08.2021
Gemeinde Grabenstätt
gez. Wirnshofer
1. Bürgermeister

Die Wiedergabe des Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.
Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. Änderungssatzung(en):

Satzung	**Beschluss des Gemeinderates Nr. / vom**	**Satzung vom / Inkrafttreten**	**Veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Nr. / vom**
Stammsatzung	GR 83/2021, 19. Juli 2021	05.08.2021 01.09.2021	17 / 19.08.2021
Änderungssatzung zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3	GR 148/2025, 28. Juli 2025	08.08.2025 15.08.2025	17 / 14.08.2025